

S A T Z U N G

§ 1 Vereinsbezeichnung

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach OT Rebesgrün.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in den Ortschaften Rebesgrün und Reumtengrün zu fördern.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Dies erreicht der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 1) Unterstützung der baulichen Erhaltung der kirchlichen Gebäude;
- 2) Unterstützung der Entfaltung des Gemeindelebens in Form von Freizeiten, Veranstaltungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit; ferner Unterstützung der evangelistischen Arbeit und der Kirchenmusik
- 3) Unterstützung bei der Anschaffung von Arbeitsmitteln für die Gemeindegemeinschaft.

§ 4 Finanzen

- 1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Vereins aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins: Ihnen steht bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung zu.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennt und unterstützen will.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es sich nachhaltig oder störend zu dem Vereinszweck in Widerspruch setzt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- 2) Davon kann der Kirchenvorstand bzw. die Kirchgemeindevertretung ein Gemeindeglied zum Vorstandsmitglied im Verein bestellen.
- 3) Die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Macht der Kirchenvorstand bzw. die Kirchgemeindevertretung von ihrem Recht in Abs. 2 bis zur Wahl der anderen Vorstandsmitglieder keinen Gebrauch, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- 6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 7) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nur dann geschehen, wenn in derselben Versammlung das abzurufende Vorstandsmitglied durch die Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes / Geschäftsführung

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 2) Der Verein als juristische Person wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand erstellt einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresschlussrechnung.
- 5) Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen.
- 6) Er übernimmt es, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr über die Vereinsbelange zu unterrichten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierfür ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 3) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. der (die) Stellvertreter(in) .
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes (alle 6 Jahre)
 - b. Wahl sonstiger Organe wie: Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
 - d. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 6) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn der Vorstand das für nötig hält.

§ 10 Kassenprüfungen

- 1) Jährlich werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vor.

§ 11 Beschlußfähigkeit / Beschlußfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen 2/3 Mehrheit der versammelten Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden Rebesgrün und Reumtengrün mit der Auflage, es satzungsgemäß zu verwenden.

Rebesgrün, den 23.Mai 2004